

Magistratsbeschuß vom 29. November 1993

✓ 1

DER MAGISTRAT Idstein, 30.11.93

Amt z.w.V.

Abt. z.w.V.

Amt z. K.

..... z.K.

Stadtverordnetenversammlung z.K.

Ortsvorsteher/in mit der Bitte
um Stellungnahme des Ortsbeirates
bis zum (falls gewünscht)

Frau Stadtverordnetenvorsteherin mit
der Bitte, einen Beschluß der Stadt-
verordnetenversammlung herbeizuführen.

Bürgermeister

Vergaberichtlinien und Hausordnung für das "Alte Rathaus Heftrich" (Drucksache Nr. 378)**Beschluß: (einstimmig)**

- Der Magistrat nimmt zustimmend von den von den Nutzervereinen erstellten Vergaberichtlinien für das "Alte Rathaus Heftrich" Kenntnis mit der Maßgabe, daß in Ziff. 5 noch folgende zwei Absätze hinzuzufügen sind:
"Auf Verlangen der Stadt Idstein ist - zumindest einmal im Jahr - ein Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben zu führen."
"Hinsichtlich der Anteile am Getränkeverbrauch bei privaten Feiern oder der Nutzung durch andere Vereine als den Nutzervereinen, gelten die Vorschriften der Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Idstein."
- Der Magistrat nimmt zustimmend Kenntnis von der von den Nutzervereinen erstellten Hausordnung für das "Alte Rathaus Heftrich".
- Die Vergaberichtlinien und die Hausordnung für das "Alte Rathaus Heftrich" werden zunächst zur Erprobung für ein Jahr in Kraft gesetzt.

Beglaubigt:

Miller
Verw. Ang.

Abt. 14 z.w.V.

Hel 2.12.93

Vergaberichtlinien für das " Alte Rathaus Heftrich "

1. Zuständigkeit

Unter Berücksichtigung des Überlassungsvertrages "Altes Rathaus Heftrich" zwischen der Stadt Idstein und den Nutzervereinen ist das Verwaltungsgremium (nachstehend "VG" genannt) berechtigt, Räumlichkeiten zur anderweitigen Nutzung zu vergeben.

2. Gegenstand der Nutzung

Zur anderweitigen Nutzung werden nur die Räumlichkeiten im Erdgeschoß vergeben.

3. Berechtigte

Von dieser Regelung können folgende Personen / Gruppierungen / Vereine Gebrauch machen:

- a) Heftricher Bürgerinnen und Bürger,
- b) Heftricher Vereine / Gruppierungen sowie deren Mitglieder und
- c) im Stadtparlament vertretene Parteien.

4. Nutzungszweck

Die vorgesehene Nutzung muß im kulturellen / musikalischen Bereich liegen. Es können auch Sitzungen und private Feierlichkeiten zugelassen werden. Aktivitäten mit sportlichem Charakter werden nicht zugelassen.

5. Gebühren

Für die Nutzung der Räumlichkeiten sind Gebühren zu entrichten. Diese betragen für die Nutzung

- | | |
|---|--------|
| a) des Clubraumes mit Flur und WC..... | 20 DM |
| b) des Sitzungsraumes mit Flur und WC..... | 60 DM |
| c) des Sitzungsraumes mit Küche, Flur und WC..... | 120 DM |

Diese Gebühren sind zweckgebunden für Reinigungskosten und Schönheitsreparaturen zu verwenden.

6. Kautions

Vor Nutzung der unter 5.c genannten Räumlichkeiten ist eine Kautions in Höhe von 200 DM bei der Kassiererin der "VG" zu hinterlegen.

7. Haftpflichtversicherung

Vor Nutzung der unter 5.c genannten Räumlichkeiten ist eine eigene Haftpflichtversicherung - soweit noch keine besteht - abzuschließen und dem "VG" nachzuweisen. Hinsichtlich der Haftung gilt sonst § 4 des Überlassungsvertrages.

8. Antragsverfahren

Nutzungsanträge sind in der Regel mindestens vier Wochen vor der gewünschten Inanspruchnahme beim Vorsitzenden des "VG" schriftlich einzureichen.

9. Entscheidung über Anträge

Über vorliegende Nutzungsanträge entscheidet das "VG" endgültig. Zur Nennung von Ablehnungsgründen besteht keine Verpflichtung.

10. Diese Vergaberichtlinien treten rückwirkend zum 01. Juli 1993 in Kraft.

Idstein-Heftrich, 08. Oktober 1993

Hartmut Zadka → gez. J. Göbel
Akkordeonclub

Erika Malatitsch → gez. A. Moog
Frauenchor

Ernst Thom → gez. Unterschrift
Heimat- und Verkehrsverein

Edgar Moog → gez. H. Wenzel
Männergesangsverein

Siegbert Behrend → gez. Ca Moog
Nass. Danzkränze